



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Katharina Schulze, Toni Schuberl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 27.01.2020

Anlasslose Durchsuchungen von Flüchtlingsunterkünften

Das Bayerische Polizeiaufgabengesetz erlaubt aufgrund einer entsprechenden Verordnung zum sog. Bayerischen Integrationsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2017, Unterkünfte von „Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen“ sowie deren unmittelbares Umfeld verstärkt zu überwachen und dort zum Zwecke der Identitätsfeststellung anlasslos und verdachtsunabhängig Kontrollen durchzuführen. Diese seither mit erheblichem Polizeiaufgebot unter Mitnahme von Hunden wiederholt durchgeführten anlasslosen Durchsuchungen des privaten Wohnumfelds von Geflüchteten sind unverhältnismäßig, belastend, integrationshemmend und diskriminierend. Auch Träger von Jugendhilfeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sehen diese anlasslosen Kontrollen als schädlich an. Die integrative Arbeit in den Einrichtungen der Jugendhilfe wird dadurch erschwert. Zudem ist gerade in Einrichtungen mit minderjährigen Flüchtlingen deren Identität geklärt. Es erschüttert das Vertrauen in die Fachlichkeit und die Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie der Träger der Einrichtungen, wenn unterstellt wird, dass hier Illegale oder Straftäter versteckt würden. Bei den jungen Geflüchteten kommen Erinnerungen an traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland hoch.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 In wie vielen Gemeinschaftsunterkünften haben nach dem 10.09.2017 solche anlasslosen und verdachtsunabhängigen Kontrollen oder Durchsuchungen stattgefunden (Unterkünfte bitte nach Regierungsbezirken sortiert angeben)? 3
- 1.2 Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte davon waren wiederholt betroffen?..... 3
- 1.3 Wurden die für die Einrichtung zuständigen Landräte oder Regierungspräsidenten vorab informiert?..... 4

- 2.1 In wie vielen Einrichtungen für minderjährige unbegleitete Geflüchtete haben solche anlasslosen und verdachtsunabhängigen Kontrollen oder Durchsuchungen stattgefunden (Unterkünfte bitte nach Regierungsbezirken sortiert angeben)? 4
- 2.2 Wie viele Einrichtungen für minderjährige unbegleitete Geflüchtete davon waren wiederholt von solchen Kontrollen betroffen?..... 4
- 2.3 Wurden die Träger der Einrichtung vorher oder zeitgleich von der Durchsuchung informiert? 4

- 3.1 Wonach bemisst sich die Zahl der bei solchen Durchsuchungen eingesetzten Polizeibeamten?..... 4
- 3.2 Wie häufig wurden bisher Polizeihunde mitgeführt? 4
- 3.3 Aus welchen Gründen wurden Polizeihunde mitgeführt? 4

- 4.1 Aus welchem Grund werden diese Kontrollen in der Regel nach 20.00 Uhr und vor 07.00 Uhr durchgeführt? 4
- 4.2 Wie lange dauerten diese anlasslosen Kontrollen üblicherweise? 5
- 4.3 Inwiefern wird durch solche Kontrollen die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte verbessert?..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Werden solche anlasslosen Kontrollen auch in dezentralen Wohnungen oder bei anerkannten Geflüchteten durchgeführt?	5
5.2	Warum wird, wenn anlassbezogene Kontrollen in einem bestimmten Unterkunftstrakt durchgeführt wurden, die gesamte Unterkunft mit einbezogen?	5
5.3	Zu welchen Zwecken wurde bislang das Umfeld von Asylbewerberunterkünften untersucht?	6
6.1	Welche Absicht wird durch die Anordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, regelmäßige und systematische Kontrollen von Asylbewerberunterkünften durch die Bayerische Polizei durchzuführen, verfolgt?	6
6.2	Welche anderen Einrichtungen in Bayern unterliegen regelmäßigen und systematischen Kontrollen (bitte Zeitpunkte bzw. Intervalle der Kontrollen nennen)?	6
7.1	Wie häufig wurden bei diesen Kontrollen jeweils Identitätstäuschung, Leistungsbetrug, Rauschgiftkriminalität, Diebstahl oder andere kriminelle Delikte festgestellt?	6
7.2	Inwieweit wurde das Ziel erreicht, die Sicherheits- und Gefährdungslage bei Asylbewerberunterkünften zu senken?	7
7.3	Wurden aufgrund der Erkenntnisse bei solchen Kontrollen Gefahren erkannt und besonders schutzbedürftige Personen wie etwa alleinstehende Frauen oder Kinder anschließend besser geschützt (Beispiel Arnschwang)?	7
8.1	Wurden aufgrund dieser Kontrollen der Gefährdungslage auch Brandstifter und Menschen, die Gewalt gegen Geflüchtete ausüben, ermittelt?	7
8.2	Welche Folgen hat die diskriminierende und stigmatisierende Wirkung der mit massivem Polizeiaufgebot und Hunden durchgeführten Kontrollen nach Auffassung der Staatsregierung?	8
8.3	Sieht die Staatsregierung die Vielzahl der unverhältnismäßigen und anlasslosen Kontrollen als verfassungsgemäß an?	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.03.2020

Vorbemerkung:

Zunächst ist voranzustellen, dass es sich bei den in Rede stehenden, von den Fragestellern als „anlasslose“ Durchsuchungen bezeichneten Kontrollen um Kontrollaktionen handelt, deren Durchführungs- und Betretungsbefugnis sich grundsätzlich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2c, Art. 23 Abs. 3 und Art. 4 Polizeiaufgabengesetz (PAG) richten und deren Durchführung somit auf Grundlage eines Gesetzes erfolgen. In einzelnen Fällen wurden die Einsatzkräfte auch in Amts- und Vollzugshilfe für die jeweils zuständige Behörde tätig.

Die Kontrollen finden zudem nicht anlasslos im eigentlichen Wortsinne statt, sondern werden präventiv zur Abwehr von Gefahren durchgeführt. Ob und für welches Rechtsgut Gefahren vorliegen, wird anhand tatsächlicher Anhaltspunkte für die örtliche Gefährdungssituation einer jeden Asylbewerberunterkunft mittels Lageauswertung, Auswertung von Delikts- und Einsatzzahlen sowie Hinweisen festgestellt. Sicherheitsstörungen, die von anderen Bewohnern oder sogenannten Fremdschläfern ausgehen, gefährden insbesondere die rechtstreuen und friedlich lebenden und vulnerablen Bewohner der Asylbewerberunterkünfte sowie Mitarbeiter und Anwohner.

1.1 In wie vielen Gemeinschaftsunterkünften haben nach dem 10.09.2017 solche anlasslosen und verdachtsunabhängigen Kontrollen oder Durchsuchungen stattgefunden (Unterkünfte bitte nach Regierungsbezirken sortiert angeben)?

Eine Erfassungs- und Meldepflicht für die Polizeipräsidien gegenüber dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) besteht lediglich für größere Kontrollaktionen, die einen erhöhten Personalansatz bzw. logistischen Aufwand erfordern. Begehungen oder Kontrollmaßnahmen ohne erhöhten Personalansatz fallen nicht unter diese Meldepflicht. Deren Erhebung durch die Verbände der Bayerischen Landespolizei müsste aufgrund fehlender automatisierter Erfassung händisch erfolgen, was aufgrund des großen Erfassungszeitraums nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und nicht innerhalb der für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit durchzuführen wäre.

Dem StMI wurden von den Polizeipräsidien insgesamt 219 größere Kontrollmaßnahmen im Zeitraum 11.09.2017 bis einschließlich 29.01.2020 in ANKER-Einrichtungen mit Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften mitgeteilt.

Nach Regierungsbezirken unterteilt ergibt sich nachfolgende Aufschlüsselung:

– Regierungsbezirk Oberbayern	74 Kontrollmaßnahmen,
– Regierungsbezirk Oberfranken	27 Kontrollmaßnahmen,
– Regierungsbezirk Mittelfranken	1 Kontrollmaßnahme,
– Regierungsbezirk Unterfranken	21 Kontrollmaßnahmen,
– Regierungsbezirk Oberpfalz	21 Kontrollmaßnahmen,
– Regierungsbezirk Niederbayern	52 Kontrollmaßnahmen,
– Regierungsbezirk Schwaben	23 Kontrollmaßnahmen.

Die Beantwortung der hierzu in Bezug stehenden nachfolgenden Fragen bezieht sich folglich auf die 219 erfassten Kontrollmaßnahmen.

1.2 Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte davon waren wiederholt betroffen?

Bezugnehmend auf die 219 erfassten Fälle fanden in 33 Asylbewerberunterkünften wiederholt Kontrollmaßnahmen statt.

1.3 Wurden die für die Einrichtung zuständigen Landräte oder Regierungspräsidenten vorab informiert?

In 125 Fällen wurden nur die Träger der Einrichtung vorab über die Kontrollaktionen informiert. In 17 Fällen wurden die Landratsämter und in 54 Fällen wurden die Regierungen vorab verständigt. In 12 Fällen wurden neben den eben genannten benachbarten Behörden parallel auch die Träger der Einrichtung verständigt. Für 12 Kontrollaktionen lässt sich aufgrund des weit zurückliegenden Abfragezeitraums retrograd nicht mehr nachvollziehen, ob die angefragten Behörden und die betroffene Einrichtung informiert waren. In 11 Fällen wurde auf eine Unterrichtung verzichtet.

2.1 In wie vielen Einrichtungen für minderjährige unbegleitete Geflüchtete haben solche anlasslosen und verdachtsunabhängigen Kontrollen oder Durchsuchungen stattgefunden (Unterkünfte bitte nach Regierungsbezirken sortiert angeben)?

2.2 Wie viele Einrichtungen für minderjährige unbegleitete Geflüchtete davon waren wiederholt von solchen Kontrollen betroffen?

2.3 Wurden die Träger der Einrichtung vorher oder zeitgleich von der Durchsuchung informiert?

Keine der 219 durchgeführten größeren polizeilichen Kontrollmaßnahmen wurde in Einrichtungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge durchgeführt.

3.1 Wonach bemisst sich die Zahl der bei solchen Durchsuchungen eingesetzten Polizeibeamten?

Die Anzahl der bei Begehungen eingesetzten Beamten bemisst sich nach der Lagebeurteilung im jeweiligen Einzelfall. Hierfür entscheidend sind insbesondere die polizeilichen Erkenntnisse, Lage und Größe der Einrichtung sowie der aktuelle Belegungsstand. Das polizeiliche Ziel, die Maßnahme schnellstmöglich durchzuführen, beeinflusst auch die Anzahl der eingesetzten Polizeibeamten.

3.2 Wie häufig wurden bisher Polizeihunde mitgeführt?

In 147 Fällen der in Rede stehenden größeren polizeilichen Kontrollmaßnahmen wurden Diensthunde der Bayerischen Polizei mitgeführt. Für drei Fälle besteht keine Aufzeichnung, ob ein Diensthund mitgeführt wurde.

3.3 Aus welchen Gründen wurden Polizeihunde mitgeführt?

Die Polizeihunde wurden, soweit diesbezügliche Anhaltspunkte vorhanden waren, überwiegend zur Suche nach Betäubungsmitteln eingesetzt. Weiterhin erfolgte der Einsatz bei Absperrmaßnahmen. In einigen Fällen wurden Diensthunde vorsorglich mitgeführt, um erforderlichenfalls eine Deeskalation bei gewaltbereiten Personen zu bewirken.

4.1 Aus welchem Grund werden diese Kontrollen in der Regel nach 20.00 Uhr und vor 07.00 Uhr durchgeführt?

In 121 Fällen wurden die Begehungen vor 07.00 Uhr und in zwei Fällen nach 20.00 Uhr durchgeführt.

Ziel der Kontrollen ist es u. a., möglichst viele Personen anzutreffen und einer Kontrolle zu unterziehen. Dies ist aus polizeilicher Sicht am ehesten in den frühen Morgenstunden und in den Abendstunden zu realisieren, da sich die Bewohner während des Tages regelmäßig auch außerhalb der Unterkunft bewegen. Weiterhin ist die Feststellung von Personen, die sich widerrechtlich in der Unterkunft aufhalten und dort nächtigen (sog. Fremdschläfer) erfahrungsgemäß zu diesen Zeiten am wahrscheinlichsten. Unerlaubter Alkoholkonsum führt in vielen Fällen in den Abend- oder sehr frühen Morgenstunden zu Körperverletzungsdelikten. Auch Rauschgiftdelikte sind zu diesen Uhr-

zeiten häufig feststellbar. Die Festlegung der Kontrollzeiten erfolgt auf Grundlage der Lagebeurteilung durch die Polizeipräsidien.

4.2 Wie lange dauerten diese anlasslosen Kontrollen üblicherweise?

Die Dauer der Maßnahme richtet sich unter anderem nach der Größe der Einrichtung und der Anzahl der Bewohner. Der Zeitrahmen bewegte sich bei 211 erfassten Begehungen zwischen 15 Minuten und 6 Stunden, im Durchschnitt wurde eine Dauer von 2 Stunden und 10 Minuten ermittelt. Für acht Maßnahmen konnte retrograd die Dauer der Kontrolle nicht mehr erhoben werden. Unter strenger Beachtung der Verhältnismäßigkeit werden die Maßnahmen in kürzestmöglicher Zeit mit möglichst geringen Beeinträchtigungen durchgeführt.

4.3 Inwiefern wird durch solche Kontrollen die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte verbessert?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, werden die in Rede stehenden Kontrollen nicht anlasslos durchgeführt, sondern dienen insbesondere dem Schutz der Bewohner.

Begehungen von Asylbewerberunterkünften in Form der größeren polizeilichen Kontrollmaßnahmen sollen das Sicherheitsgefühl der rechtstreuen Bewohner fördern und potenzielle Störer sowie Straftäter abschrecken. Der Schutz der Bewohner steht zweifelsohne im Vordergrund. Ein besonderer Fokus wird hier auf die vulnerablen Personen (alleinstehende Frauen, Kinder, besonders Schutzbedürftige) gelegt, welche insbesondere von Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Unterkunft betroffen sind. Gerade in Einrichtungen mit vielen Familien ist es erforderlich, das Auftreten von „Fremdschläfern“ zu unterbinden, da es durch deren Anwesenheit erfahrungsgemäß zu Problemen kommen kann. Die konsequente Durchführung von Maßnahmen gegen Störer soll auch das Vertrauen der Bewohner gegenüber dem staatlichen Handeln fördern. Ziel ist insbesondere, die Vorbeugung sowie Verfolgung von Straftaten zu verbessern, wie z. B. Betäubungsmittelhandel durch Bewohner, vor allem aber durch Dritte, unerlaubter Alkoholverkauf und -konsum durch Bewohner oder Dritte sowie Gewaltdelikte. Weiterhin sollen durch Kontrollen von Unberechtigten in und im Umfeld von Unterkünften Angriffe auf die Einrichtungen verhindert werden.

5.1 Werden solche anlasslosen Kontrollen auch in dezentralen Wohnungen oder bei anerkannten Geflüchteten durchgeführt?

Es finden auch größere polizeiliche Kontrollaktionen in dezentralen Unterkünften statt. Begehungen bei bekanntermaßen anerkannten Geflüchteten und sogenannten Fehlbelegern finden grundsätzlich nicht statt. Aufgrund eines Missverständnisses kam es im Rahmen einer Kontrolle am 27.06.2019 in der Unterkunft in Krailling auch zu Zimmerbetretungen und Kontrollen von „Fehlbelegern“. Als „Fehlbeleger“ werden Personen verstanden, die nicht mehr berechtigt sind, Asylbewerberleistungen zu erhalten, und grundsätzlich verpflichtet sind, aus der Asylbewerberunterkunft auszuziehen, aber weiterhin zur Vermeidung von Notsituationen dort geduldet werden.

5.2 Warum wird, wenn anlassbezogene Kontrollen in einem bestimmten Unterkunftstrakt durchgeführt wurden, die gesamte Unterkunft mit einbezogen?

Anlassbezogene Maßnahmen in Unterkünften finden in der Regel nur in dem betroffenen Bereich statt.

Grundsätzlich ist jedoch eine Ausweitung auf andere Bereiche der Einrichtung möglich bzw. einsatz- oder ermittlungstaktisch erforderlich. Beispielsweise kann die Maßnahme auf Aufenthaltsräume, Versorgungsräume und dergleichen ausgedehnt werden, weil es immer wieder vorkommt, dass sich Personen auch in anderen Teilen der Einrichtung aufhalten bzw. verstecken. Diesbezüglich darf auch auf die Antwort zu Frage 4.3 verwiesen werden.

5.3 Zu welchen Zwecken wurde bislang das Umfeld von Asylbewerberunterkünften untersucht?

Das Umfeld von Asylbewerberunterkünften wird u. a. im Rahmen von Objektschutzmaßnahmen sowie aufgrund von konkreten Lageerkennnissen überwacht. Ziel ist hierbei der Schutz der Objekte und von deren Bewohnern gegen Einwirkung von außen sowie lagebedingt die Bekämpfung von Straftaten und Normenverstößen im Umfeld der Einrichtungen, beispielsweise die Verfolgung von Betäubungsmittelkriminalität sowie von illegalen Alkoholverkäufen.

6.1 Welche Absicht wird durch die Anordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, regelmäßige und systematische Kontrollen von Asylbewerberunterkünften durch die Bayerische Polizei durchzuführen, verfolgt?

Auf die Antwort zu Frage 4.3 darf verwiesen werden.

6.2 Welche anderen Einrichtungen in Bayern unterliegen regelmäßigen und systematischen Kontrollen (bitte Zeitpunkte bzw. Intervalle der Kontrollen nennen)?

Die Bayerische Polizei überwacht, im Rahmen ihres Auftrags, schwerpunktmäßig die in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG genannten Orte (sogenannte gefährliche Orte). Dies sind beispielsweise Bordellbetriebe, Diskotheken, Gaststätten, Spielhallen, Flughäfen sowie Bahnhöfe nebst Umfeld. Polizeiliche Maßnahmen werden aufgrund von Lageerkennnissen festgelegt und unterliegen keinem festen Zeitpunkt/Intervall.

7.1 Wie häufig wurden bei diesen Kontrollen jeweils Identitätstäuschung, Leistungsbetrug, Rauschgiftkriminalität, Diebstahl oder andere kriminelle Delikte festgestellt?

Im Rahmen der 219 erfassten Maßnahmen wurden insgesamt 531 Verstöße (528 Straftaten und 3 Ordnungswidrigkeiten) festgestellt. Weiterhin lagen bei mehreren Personen aktuelle Fahndungsausschreibungen vor.

Straftaten:

– Hausfriedensbruch	204 Verstöße,
– Betäubungsmittelgesetz	186 Verstöße,
– Aufenthaltsgesetz	93 Verstöße,
– Diebstahl	18 Verstöße,
– Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	5 Verstöße,
– Ausweismissbrauch	4 Verstöße,
– Urkundsdelikte	3 Verstöße,
– Sozialleistungsbetrug	2 Verstöße,
– Erschleichen von Leistungen	1 Verstoß,
– Beleidigung	1 Verstoß,
– Waffengesetz	1 Verstoß,
– Arzneimittelgesetz	1 Verstoß,
– Hehlerei	1 Verstoß,
– Unterschlagung	1 Verstoß,
– Sonstige	7 Verstöße.

Ordnungswidrigkeiten:

– Asylgesetz	2 Verstöße,
– Asylbewerberleistungsgesetz	1 Verstoß.

7.2 Inwieweit wurde das Ziel erreicht, die Sicherheits- und Gefährdungslage bei Asylbewerberunterkünften zu senken?

Präventivpolizeiliches Handeln und dessen Erfolg können regelmäßig nicht quantitativ gemessen werden. So kann nicht beziffert werden, wie viele Straftaten durch die Begehungen sowie die Anwesenheit der Polizeibeamten verhindert werden konnten. Eine Reduzierung der Polizeieinsätze in und im Nahbereich der Asylunterkünfte im Nachgang der Kontrollen konnte stellenweise festgestellt werden. Die Summe aller polizeilichen Einsätze in Asylbewerberunterkünften (nicht nur polizeiliche Kontrollen) ist von 25 967 im Jahr 2018 auf 22 794 für das Jahr 2019 zurückgegangen.

Die Anzahl der Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße in bayerischen Asylunterkünften sank von 2018 auf 2019 um 16,9 Prozent (von 9 946 auf 8 270). Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gingen 2019 um 42,8 Prozent (von 194 auf 111 Fälle) zurück. Und auch in den Bereichen der Gewaltkriminalität und der Rohheitsdelikte sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik Rückgänge um 27,9 Prozent (von 1 512 auf 1 090 Fälle) sowie um 18,7 Prozent (von 5 059 auf 4 112 Fälle) zu verzeichnen.

Gewaltkriminalität umfasst Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall, Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr.

Rohheitsdelikte beinhalten alle Raubdelikte und räuberische Erpressung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und Nachstellung (Stalking), Zwangsheirat, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Menschenhandel.

Aufgrund entsprechender Rückmeldung und Reaktionen von Bewohnern, Mitarbeitern und Anwohnern kann davon ausgegangen werden, dass das subjektive Sicherheitsgefühl selbst durch die Maßnahmen gestärkt wurde. Nach Erfahrungen des StMI hat die überwiegende Mehrheit der Asylbewerber die Kontrollmaßnahmen ebenfalls begrüßt und regelmäßig kooperativ mitgewirkt. Vereinzelt wurden im Rahmen der Begehungen eigeninitiativ Hinweise durch Bewohner auf Personen gegeben, die für Sicherheitsstörungen verantwortlich sind.

7.3 Wurden aufgrund der Erkenntnisse bei solchen Kontrollen Gefahren erkannt und besonders schutzbedürftige Personen wie etwa alleinstehende Frauen oder Kinder anschließend besser geschützt (Beispiel Arnschwang)?

Im Rahmen der polizeilichen Kontrollmaßnahmen können Erkenntnisse über die tatsächliche Belegung und mögliche Gefahrenquellen gewonnen werden, auf die in enger Abstimmung mit der Unterkunftsleitung reagiert werden kann. Konkrete Erkenntnisse für den angefragten Zeitraum liegen der Staatsregierung jedoch nicht vor.

Die für die Unterkunft zuständigen Polizeipräsidien, respektive deren zuständige Polizeiinspektionen, stehen grundsätzlich in regelmäßigem Austausch mit den Unterkunftsverantwortlichen und diesen beratend und unterstützend zur Seite, sollten Maßnahmen zu treffen sein.

8.1 Wurden aufgrund dieser Kontrollen der Gefährdungslage auch Brandstifter und Menschen, die Gewalt gegen Geflüchtete ausüben, ermittelt?

Nach Auskunft der Polizeipräsidien wurden aufgrund der Kontrollen keine Straftaten bekannt, bei welchen im Sinne eines politisch motivierten Übergriffs Gewalt gegen Geflüchtete ausgeübt worden wäre. Die offen durchgeführten polizeilichen Maßnahmen und die polizeiliche Präsenz entfalten auch eine präventive Wirkung und verhindern dadurch Straftaten.

8.2 Welche Folgen hat die diskriminierende und stigmatisierende Wirkung der mit massivem Polizeiaufgebot und Hunden durchgeführten Kontrollen nach Auffassung der Staatsregierung?

Es fanden keine diskriminierenden und stigmatisierenden Maßnahmen statt. Durchgeführte Maßnahmen wurden stets mit großer Umsicht und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchgeführt.

8.3 Sieht die Staatsregierung die Vielzahl der unverhältnismäßigen und anlasslosen Kontrollen als verfassungsgemäß an?

Die Kontrollmaßnahmen sind verhältnismäßig und wie dargestellt nicht anlasslos.

Zur Verfassungskonformität der gegenständlichen Regelungen darf auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs verwiesen werden (Vf. 6-VIII-17, Vf. 7-VIII-17 vom 03.12.2019), mit welcher festgestellt wurde, dass Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.